

Kreisfeuerwehrverband Kleve

Voraussetzungen /Mindestanforderungen für Lehrgänge auf Kreisebene

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen ist einheitlich in den FwD-Vorschriften geregelt.

Einsehbar unter folgender Internetadresse:

http://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/fwdv_2_stand_01_2012.pdf

Vor Beginn eines Lehrgangs (spätestens am ersten Ausbildungsabend) müssen Bescheinigungen der erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Atemschutztauglichkeit nach G 26/3) für den jeweiligen Lehrgang vorliegen.

Sollte zur Teilnahme an einem Lehrgang eine Sondervereinbarung, (z. B. Entfallen von Voraussetzungen zu einem Lehrgang) erforderlich sein, so muss diese vorliegen!

Die Sondervereinbarung kann nur durch den Wehrführer beim Kreisbrandmeister beantragt werden. Sie muss vom Kreisbrandmeister oder stellv. Kreisbrandmeister unterzeichnet vorliegen.

Fehlzeiten bei Lehrgängen:

Ein Abend mit Fehlzeit im theoretischen Unterricht wird geduldet (3 Std.). Alle darüber hinaus anfallende Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

Fehlende Samstagsausbildung muss grundsätzlich nachgeholt werden.

Truppführerausbildung

Bei Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung nach FwDV 3 (Gruppenübung auf dem Platz) wird der Lehrgangsteilnehmer von der weiteren praktischen Gruppenausbildung ausgeschlossen. Die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist im laufenden Lehrgang nicht mehr möglich.

Die praktische Ausbildung muss vollständig in einem darauf folgendem Truppführerlehrgang inkl. praktischer Prüfung nachgeholt werden!

Erst wenn der Nachweis über die abgeleiteten Fehlstunden erfolgt ist und der Leistungsnachweis erbracht wurde, wird die Lehrgangsbescheinigung ausgehändigt.

Ausschließlich der KBM oder stellv. KBM entscheidet, ob ein Lehrgangsteilnehmer von der Ausbildung ausgeschlossen wird, nicht der Ausbilder. Bestehen vom Ausbilder Bedenken über die Teilnahme eines Lehrgangsteilnehmers zu einem Lehrgang, ist der KBM oder stellv. KBM hierüber in Kenntnis zu setzen!

Sprechfunker Ausbildung:

Voraussetzung:

Abgeschlossene Grundausbildung Teil 1

Atemschutzgeräteträger:

Voraussetzung:

Gültige G 26/3 Untersuchung

Abgeschlossene Grundausbildung Teil 1

Abgeschlossener Sprechfunkerlehrgang

Maschinist für Löschfahrzeuge:

Voraussetzung:

Abgeschlossene Grundausbildung Teil 1 und 2

Abgeschlossener Sprechfunkerlehrgang

Truppführerausbildung:

Voraussetzung:

Gültige G 26/3 Untersuchung

Abgeschlossene Grundausbildung Teil 1 und 2

Abgeschlossener Sprechfunklehrgang

Abgeschlossene Atemschutzgeräteträger Ausbildung

Mit Sondergenehmigung durch den KBM oder stellv. KBM in Absprache mit dem Wehrführer kann auf die AGT-Ausbildung und die G 26/3 verzichtet werden. Die Genehmigung muss schriftlich vorliegen.

ABC Einsatz Ausbildung:

Voraussetzung:

Gültige G 26/3 Untersuchung

Abgeschlossene Grundausbildung Teil 1 und 2

Abgeschlossener Sprechfunklehrgang

Abgeschlossene Atemschutzgeräteträger Ausbildung